

GVV Donaueschingen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2)

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der
frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022) und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Übersicht:

Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

- 1 Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Umweltbüro
- 5 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- 6 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
- 7 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt
- 14 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt
- 26 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
- 27 Polizeipräsidium Konstanz
- 28 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- 29 Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie (Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz)
- 32 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 – Forstdirektion
- 33 Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2/Luftfahrtbehörde
- 34 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt f. Geologie, Rohstoffe

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

- 9 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt
- 11 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- u. Flurneuordnungsamt - *keine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht*
- 12 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt
- 22 Energiedienst Netze GmbH
- 23 TransnetBW GmbH - *keine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht*
- 24 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- 25a Handelsverband Südbaden e. V. - *keine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht*
- 31 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr
- 36 Stadtverwaltung Hüfingen
- 38 Gemeindeverwaltung Brigachtal
- 39 Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen
- 40 Stadtverwaltung Geisingen,
- 41 Stadtverwaltung Vöhrenbach - *keine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht*
- 44 Gemeindeverwaltung Wutach
- 46 Stadt Bräunlingen

Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 2 Stadt Donaueschingen, SG 41 Planung
- 3 Stadt Donaueschingen, SG 52 Bauverwaltung
- 4 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt
- 8 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt Donaueschingen
- 10 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kreisbrandmeister
- 13 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gesundheitsamt
- 15 LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar
- 16 NABU Baden-Württemberg
- 17 BUND Geschäftsstelle
- 18 Naturpark Südschwarzwald
- 19 Fürstlich Fürstenbergische Forstverwaltung
- 20 Forstliche Versuchs- u. Forschungsanstalt BW
- 21 Schwarzwaldverein e. V., Referat Naturschutz
- 25 Energieversorgung Südbaar
- 30 Regierungspräsidium Freiburg, Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall
- 35 Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- 37 Stadtverwaltung Bad Dürrenheim
- 42 Stadtverwaltung Blumberg
- 43 Gemeindeverwaltung Eisenbach (HSW)
- 45 Stadtverwaltung Löffingen, Stadtbauamt

GVV Donaueschingen**10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Umweltbüro, 27.04.2022</p> <p>A. Standort/Landschaftsbild Beim Solarpark Döggingen 1 ist durch die Hanglage ein sichtbarer Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. Eine Eingrünung durch Hecken oder Bäume ist aufgrund der Lage im Lebensraum der Feldlerche nicht möglich. Für den Solarpark Döggingen 2 ist durch die Lage in einer Rodunginsel von einem geringeren landschaftswirksamen Eingriff auszugehen. Aufgrund der deutlich höheren Flächeneffizienz von Solar-energie im Vergleich zum Anbau von Biomasse wird die Errichtung der Freiflächen-Solarparks befürwortet. Die Intensivierung der Nutzung von Dachflächen im Siedlungsbereich, insbesondere auf gewerblichen Flächen und Bestandsflächen, darf darüber jedoch nicht vernachlässigt werden.</p> <p>B. Naturschutz + Bebauungsvorschriften Die Bewertung der Ausgestaltung des Solarparks erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Gleiches gilt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baar“. Generell sollte bei der Positionierung von Freiflächen-Solarparks die vorhandene Population der Feldlerche bereits bei der Standortauswahl stärker berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO gilt seit dem 01.01.2022 für Nichtwohngebäude, ab 01.05.2022 für Wohngebäude und ab 01.01.2023 bei grundlegenden Dachsanierungen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird künftig beachtet.</p>
2	<p>Stadt Donaueschingen, SG 41 Planung Keine Stellungnahme</p>	
3	<p>Stadt Donaueschingen, SG 52 Bauverwaltung Keine Stellungnahme</p>	
4	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Keine Stellungnahme</p>	
5	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde, 13.05.2022</p> <p>Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Donaueschingen bestehen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Zu den naturschutzrechtlichen Belangen haben wir in</p>	

GVV Donaueschingen**10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>den parallellaufenden Bebauungsplanverfahren Solarpark Döggingen 1 und Döggingen 2 Stellung genommen.</p> <p>Hinsichtlich des Flächenbedarfs an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist der Solarpark Döggingen 2 günstiger zu beurteilen, da die Bodenfunktionen geringer wertig sind und der Ausgleichsbedarf für den Artenschutz deutlich geringer ist. Unter diesem Aspekt könnte der Standort Döggingen 1 auch nochmals auf ähnliche Alternativstandorte geprüft werden. Unsererseits bestehen aber keine erheblichen Gründe für eine Ablehnung des Standorts 1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird dort beachtet.</p> <p>Eine Verschiebung der Fläche scheitert an fehlender Flächenverfügbarkeit. Weitere Standorte werden untersucht, sobald hierfür die planerischen und rechtlichen Möglichkeiten vorliegen.</p>
6	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, 28.04.2022</p> <p>Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des GVV Donaueschingen bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes keine Einwände. Zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes haben wir im Rahmen der Beteiligung in den parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ mit Schreiben vom 28.04.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen senden wir Ihnen zur Kenntnis im Anhang zu.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).</p> <p>Stellungnahmen zu den BP „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“, 28.04.2022 (identisch, soweit nicht anders angegeben)</p> <p><u>Hinweis: die nachfolgenden Stellungnahmen des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz werden in den Bebauungsplanverfahren behandelt und sind hier nur zur Information beigelegt</u></p> <p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p><u>Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</p> <p>Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich zunächst einen Eingriff dar. Neben den dargestellten, kleinflächigen Eingriffen verändern sich durch die Aufstellung der Solarpaneele die klimatischen Verhältnisse unter den Paneelen (Verschattung, Abnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren behandelt.</p> <p>Das Inkrafttreten der 10. FNP-Änderung wird mitgeteilt zuteilen und eine endgültige Fassung zugesendet</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Niederschlag) und auch zwischen den Paneelen (Teilverschattung, Zunahme Niederschlag). Dadurch werden alle Bodenfunktionen kleinräumig beeinflusst. Positiv kann gewertet werden, dass künftig eine intensive Nutzung entfällt. Da die erwarteten Einflüsse in die Bodenfunktionen kaum beziffert werden können und den negativen Einflüssen auch positive Einflüsse durch die extensivere Nutzung gegenüberstehen, schlagen wir eine verbalargumentative Gegenüberstellung vor. U. E. heben sich negative und positive Auswirkungen unter der Voraussetzung einer extensiven Bewirtschaftung auf, sodass die Bodenbilanz bei Umsetzung der Planung ausgeglichen ist. Letztendlich wird dadurch festgehalten, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet als unerheblich eingestuft wird und weder zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nötig sind, noch Ökopunkte generiert werden.</p> <p>Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht. Erfahrungsgemäß wird bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, flächenhafte Befahrung mit schwerem Gerät, Bodenumlagerungen etc.) im Bereich des gesamten Sondergebiets auf natürliche Böden eingewirkt. Aus diesem Grund ist dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem darzustellen ist, auf welche Weise Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Arbeiten sind von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung).</p> <p>Umgang mit Bodenmaterial</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Damit Nr. 2.3.2 des Textteils nicht dahingehend aufgefasst wird, dass der Boden einen Mindestgehalt an Feuchtigkeit</p>	<p>Die Bewertung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz wird, falls noch erforderlich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ein Bodenschutzkonzept vorgelegt und die Arbeiten werden von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleitet.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>aufweisen muss, damit er bearbeitet werden darf, bitten wir, diesen Absatz wie folgt anzupassen: Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz - mitzuteilen.</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u></p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p><u>Geogene Bodenbelastungen</u></p> <p>Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Unterkeuper“ (Döggingen 1) / „Oberer Muschelkalk“ (Döggingen 2) liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden</p>	<p>Formulierung wird übernommen</p> <p>Formulierung wird übernommen</p> <p>Formulierung wird übernommen</p> <p>Formulierung wird übernommen</p> <p>Auffälligkeiten des Bodens werden dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz angezeigt</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten. Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert. Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Aus diesem Grund wird von unserer Seite die Maßnahme begrüßt, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sind (Nr. 1.4.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen).</p>	<p>Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

GVV Donaueschingen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir bitten an dieser Stelle zu ergänzen, dass die Wannen so zu dimensionieren sind, dass sie das gesamte Ölvolumen aufnehmen können.</p> <p>Döggingen 1: Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Döggingen 2: Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Gauchachquellen“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Gauchachquellen“ vom 30.06.2011 sind zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).</p>	<p>Die Ergänzung wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
7	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt, 31.03.2022</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO § 1 Satz 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz LLG § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG § 15 Abs. 3</p> <p>1.1. Art der Vorgabe FFÖ-VO § 1 Satz 3: „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</p> <p>1.2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) Verzicht auf die Ausweisung der Solarparks</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstandes: Fehlanzeige</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>Auf die Ausweisung der Sondergebiete soll nicht verzichtet werden.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>10. Änderung des FNP 2020: Es sollen insgesamt ca. 31,5 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung der Sondergebiete „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ in Anspruch genommen werden. Diese ca. 31,5 ha umfassen auf Gemarkung Döggingen die Flurstücke 542, 530, 505, 1004 (Solarpark Döggingen 1) und 1684,1685, 1666, 1687, 1688 (Solarpark Döggingen 2). Die Größe der für Solarenergienutzung vorgesehene Fläche umfasst ca. 16,84 ha der 31,5 ha Sondergebietsflächen. Für die im zukünftigen Bebauungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen zu Artenschutz erfolgen (ca. 10 ha), ist eine FNP-Änderung nicht erforderlich.</p> <p>Zu den beiden Solarparks wird getrennt Stellung bezogen:</p> <p>1. „Solarpark Döggingen 1“ 1.1 Fläche, Digitale Flurbilanz und Bewirtschaftung Bei der beanspruchten Fläche von 14,18 ha handelt es sich um 13,67 ha Ackerland und 0,37 ha Grünland. Die Fläche wird von vier landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Die Betriebe sind durch den Flächenverlust nicht in ihrer Existenz bedroht, dennoch gehen wertvolle Ackerflächen verloren, welche zur Nahrungsmittel- und Futtererzeugung benötigt werden. Des Weiteren ist die beanspruchte Fläche agrarstrukturell bedeutsam. Aufgrund der Flurstückgrößen, der Zuwegung und Ebenheit bietet sie sehr gute Bewirtschaftungsvoraussetzungen und ist in der digitalen Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg in die Kategorie „Vorrangflur II“ eingestuft. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als PV-Freiflächenanlage auszunehmen.</p> <p>1.2 Ausgleichsmaßnahmen Den Unterlagen (Umweltbericht) ist zu entnehmen, dass externe Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich sind. Auf den Anlagenstandort „Solarpark Döggingen 1“ entfallen 5 Brutreviere der Feldlerche, durch die Vergrämungswirkung der Module sind weitere 4 – 5 Brutreviere gefährdet. Auf den Anlagenstandort „Solarpark Döggingen 2“ entfallen weitere 4 Feldlerchenreviere, durch die Vergrämungswirkung ist ein weiteres gefährdet. Als Folge werden für die beiden Solarenergieflächen „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpunkt Döggingen 2“ mit insgesamt 16,84 ha nochmals über 10 ha Grün- und Ackerland als Ausgleichsfläche für den Artenschutz (Feldlerche) benötigt. Aufgeteilt in 9,3305 ha im „Solarpark Döggingen 1“ und 0,9123 ha im „Solarpark Döggingen 2“.</p>	<p>Im Solarpark 1 werden 4ha und für den Solarpark 2 11ha mit Modulen überstellt. Selbst auf diesen Flächen findet weiter eine landwirtschaftliche Nutzung statt (Mahd, Beweidung).</p> <p>Die FNP-Änderung umfasst lediglich die Solarparkfläche, nicht die angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten. Die Belange des Klimaschutzes und der Stromversorgung werden insgesamt höher eingestuft als die agrarstrukturellen Belange. Die Gemarkung Bräunlingen ist vollständig als „benachteiligtes Gebiet“ eingestuft, sodass hier die Errichtung von Solarparks gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg zulässig sind.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Diese CEF-Maßnahme beinhaltet eine Ausmagerung der Ackerflächen mit anschließendem Ansäen von artenreichen, niederen Blümmischungen in hangparallelen Teilflächen (Mindestbreite 15 m).</p> <p>1.3 Zu berücksichtigende agrarstrukturelle Belange</p> <p>1.3.1 Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Flurstück ein Wirtschaftsweg verläuft und teilweise in das Bebauungsgebiet einbezogen werden soll. Es ist zu gewährleisten, dass der Wirtschaftsweg für die Erreichbarkeit der übrigen Teilschläge auf dem Flurstück befindlichen Flächen zur Verfügung steht und mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätschaften befahrbar ist.</p> <p>1.3.2. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass die Fläche zukünftig extensiv als Grünland oder für die Weidewirtschaft genutzt werden soll. Damit eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist, schlagen wir vor, dass die Module von der üblichen schrägen Aufstellweise abweichen und so aufgestellt werden, dass eine Bewirtschaftung noch möglich ist; z.B. durch senkrecht stehende Bifaciale-Module mit großem Modulreihenabstand.</p> <p>1.3.3 Die Fläche innerhalb des Sondergebietes -sowohl unter als auch neben den Modulen- soll als mageres, artenreiches Grünland entwickelt werden. Die Folgenutzung soll durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung erfolgen. Dieser regelmäßige Turnus ist erforderlich, um den Futterwert der Pflanzen nicht zu verlieren und die Etablierung von „Giftpflanzen“ (Pflanzen mit Inhaltsstoffen, die für Tiere giftig bzw. schädlich sind, z.B. Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Klappertopf) zu vermeiden. Die genannten ungemähten Randstreifen sind ebenfalls regelmäßig zu pflegen, um auch hier die Etablierung von Giftpflanzen zu vermeiden.</p> <p>1.3.4 Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass durch die Planung Ökopunkte generiert werden. Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen nimmt generell immer weiter zu. Der hier entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für solch künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Für die Generierung von Ökopunkten sollte stets auf eine Auswahl flächensparender Maßnahmen geachtet werden.</p> <p>1.3.5 Durch die Erschließung als Sondergebiet geht die derzeitige Nutzung von Acker- und Grünland verloren. In die „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ ist daher ein zusätzlicher Punkt aufzunehmen, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Döggingen 1“ rückgebaut wird.</p> <p>Folgender Textvorschlag hierzu: Nach Nutzungsaufgabe der Freiflächensolaranlage ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht (Siehe Punkt 2.9) beschrieben, wieder zu überführen (inkl.</p>	<p>Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch nach der Durchführung der Maßnahmen – wenn auch mit Einschränkungen - möglich.</p> <p>Die Befahrbarkeit der angrenzenden Flächen wird gewährleistet.</p> <p>Die Aufstellung von bifacialen Modulen mit großem Reihenabstand ist mit einer erheblich geringeren Leistung verbunden, weshalb zugunsten des Stromertrages und des Flächenverbrauchs darauf verzichtet werden soll.</p> <p>Die dargestellte Nutzung ist zwangsläufig erforderlich um die Ausgleichs- und Artenschutzziele zu erreichen.</p> <p>Die bei der Planung generierten Ökopunkte können maximal zum Ausgleich des Eingriffs durch den Solarpark verwendet werden, da sie aus Maßnahmen zum Artenschutz ausgleich resultieren. Eine Verwendung für andere Projekte ist derzeit in Baden-Württemberg nicht vorgesehen.</p> <p>Der Textvorschlag wird im Bebauungsplan übernommen, jedoch mit dem</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Rückbau der Steinriegel/Steinhaufen) und ohne Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich zu nutzen. Bei der weiteren Planung ist die Zusage, dass bei Aufgabe der Photovoltaikanlage der jetzige Acker- bzw. Grünlandstatus wiederhergestellt wird, unbedingt mit aufzunehmen.</p> <p>1.4 Zusammenfassung „Solarpark Döggingen 1“ Die agrarstrukturellen Belange (Punkt 1.3) sind zu berücksichtigen. Es ist uns durchaus bewusst, dass durch Photovoltaik eine CO2-neutrale Stromproduktion ermöglicht werden kann und somit ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Wegen der begrenzt verfügbaren Flächen sollten jedoch unseres Erachtens Photovoltaikanlagen vornehmlich auf Dächern (z.B. bei Firmen), Fassaden und versiegelten Flächen installiert werden, um so landwirtschaftlich hochwertige Flächen zu erhalten. In Anbetracht der besonderen landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der offensichtlichen hohen artenschutzfachlichen Relevanz halten wir die Flächen („Solarpark Döggingen 1“) als Standort einer Freiflächensolaranlage für nicht geeignet. Wir verweisen erneut auf § 1 Satz 3 FFÖ-VO, § 15 Abs. 3 BNatSchG sowie § 16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). Dieser Rechtsprechung gemein ist es, dass die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden sollen. Boden ist ein zentrales Schutzgut in Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz - im vorliegenden Fall sehen wir dies leider nicht ausreichend berücksichtigt. Wir halten es für dringend angezeigt, die Ausweisung des „Sondergebiet Döggingen 1“ zu überdenken. Bei der Auswahl von Energieerzeugungsflächen ist ein sozialverträgliches und nachhaltiges Vorgehen erforderlich. Hierzu gehört auch ein flächensparender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen (Siehe Punkt 2.9 Umweltbericht) welche für eine regionale Nahrungsmittelproduktion unerlässlich sind. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass bei der Potentialflächenuntersuchung insgesamt 272 ha als mögliche Fläche für eine PV-Anlage geeignet wären. Bei der Flächenauswahl sollte neben dem Kriterium der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer immer auch die jeweiligen Flächenbewirtschafter, die natur- bzw. artenschutzrechtliche</p>	<p>Hinweis, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen davon ausgenommen bzw. nach Artenschutzrecht bewertet werden müssen. Anmerkung: Grundsätzlich entfallen auch die Maßnahmen, wenn der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Sind die Steinhaufen dann allerdings von geschützten Arten besiedelt (wovon auszugehen ist), gilt der Artenschutz.</p> <p>Der gesetzliche Rahmen für die verstärkte Nutzung der Photovoltaik wurde bereits durch die Photovoltaik-Pflichtverordnung geschaffen. Über diese kann der GVV nicht hinausgehen. Gleichzeitig reicht es nicht aus, nur bei Neubauten PV-Anlagen vorzusehen. Gebäudeeigentümer können im Bestand jedoch nicht zur Erstellung von PV-Anlagen durch den GVV verpflichtet werden. Aufgrund der mittlerweile überragenden Dringlichkeit des Klimaschutzes und auch wegen der erforderlichen Notwendigkeit, weitere Möglichkeiten zur Energiegewinnung auf aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage zu schaffen, soll an der Planung des Solarparks festgehalten werden. Harte Ausschlusskriterien, die agrarstrukturelle Belange betreffen, liegen für den Standort nicht vor, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - da keine Existenzgefährdungen von Landwirten zu befürchten sind, - da eine Weigerung bei der Mitwirkungsbereitschaft nicht vorliegt - und keine Vorrangflächen der Stufe 1 betroffen sind.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Relevanz der Flächen und auch deren agrarstrukturelle Bedeutung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist dem Landwirtschaftsamt bekannt, dass ein weiterer landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb über Flächen verfügt, welche als alternative Solarenergieflächen in Betracht kommen könnten. Insbesondere durch die Ausführung der Solarflächen als Agri-PV (Bifaciale-Module) könnte diese Fläche einer Doppelnutzung unterzogen werden. Das Landwirtschaftsamt als Fachbehörde steht bei in Frage kommenden Flächen gerne vorab beratend zu Seite.</p> <p>2. „Solarpark Döggingen 2“</p> <p>2.1 Fläche, Digitale Flurbilanz und Bewirtschaftung Bei der beanspruchten Fläche von 17,4 ha handelt es sich um 11,06 ha Ackerland, 5,69 ha Grünland und 0,52 ha Weg. Die Fläche wird von drei landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Diese Betriebe sind durch den Flächenverlust nicht in deren Existenz bedroht, dennoch gehen für zwei landwirtschaftliche Betriebe hofnahe Acker- und Grünlandflächen verloren. Bei etwa 6,5 ha der betroffenen Fläche ist der Eigentümer gleichzeitig auch der Bewirtschafter. Aus Sicht des Betriebs können die Einnahmen aus dem Stromverkauf einen positiven Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen darstellen. Etwa 4,5 ha der überplanten Fläche wird von einem Haupterwerbslandwirt mit Schweinhaltung und einer Biogasanlage bewirtschaftet. In der digitalen Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg ist die Fläche als „Grenzflur“ ausgewiesen, d.h. es handelt sich überwiegend um landbauproblematische Flächen mit mittlerer Hangneigung. Von den Bewirtschaftern selbst wird die Fläche als flachgründig beschrieben mit einer leicht südlichen Neigung (gute Bewirtschaftungsfähigkeit gegeben). In eher niederschlagsarmen Jahren neigt die Fläche zu Trockenheit. Bei durchschnittlichem Jahresniederschlag allerdings besitzt die Fläche durchaus eine mittlere Ertragsfähigkeit.</p> <p>2.2 Ausgleichsmaßnahmen Den Unterlagen (Begründung) ist zu entnehmen, dass durch den Eingriff in Natur und Landschaft im „Solarpark Döggingen 2“ externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Neben den 0,9123 ha Ausgleichsfläche im Sondergebiet werden zusätzlich zwei ca. 1500 m² große Blühflächen zur Schaffung von Feldlerchenhabitaten benötigt (geplant nördlich der B31). Zudem soll am Südrand des „Solarpark Döggingen 2“ eine weitere Blühfläche auf ca. 1 ha angelegt werden (vermutlich Flurstück 1694). Den Antragsunterlagen (Umweltbericht) ist nicht zu entnehmen, welche Flächen/Grundstücke hierfür tatsächlich beansprucht werden.</p>	<p>Die naturschutzrechtlichen Belange werden beachtet und die Eingriffe ausgeglichen.</p> <p>Mögliche andere Flächen werden nicht als Alternative mit Ausschlusswirkung für den geplanten Standort, sondern vielmehr als zusätzliche Flächen für den Klimaschutz und für die Energiegewinnung gesehen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme, Zustimmung</p> <p>Dies wird nicht als Ausschlusskriterium gesehen.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sofern kann hierzu keine abschließende Beurteilung erfolgen.</p> <p>2.3 Zu berücksichtigende agrarstrukturelle Belange</p> <p>2.3.1 Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Flurstück 1689 ein Wirtschaftsweg verläuft. Es ist zu gewährleisten, dass der Wirtschaftsweg für die Erreichbarkeit der übrigen Teilschläge auf dem Flurstück befindlichen Flächen zur Verfügung steht und mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätschaften befahrbar ist.</p> <p>2.3.2 Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche zukünftig extensiv als Grünland oder für die Weidebewirtschaftung genutzt werden kann. Damit eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist, schlagen wir auch hier vor, dass die Module von der üblichen schrägen Aufstellweise abweichen und so aufgestellt werden, dass eine Bewirtschaftung möglich ist; z.B. durch senkrecht stehende Bifaciale-Module mit großem Modulreihenabstand.</p> <p>2.3.3 Die Fläche innerhalb des Sondergebietes -sowohl unter als auch neben den Modulen- soll als mageres, artenreiches Grünland entwickelt werden. Die Folgenutzung soll durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung erfolgen. Dieser regelmäßige Turnus ist erforderlich, um den Futterwert der Pflanzen nicht zu verlieren und die Etablierung von „Giftpflanzen“ (Pflanzen mit Inhaltsstoffen, die für Tiere giftig bzw. schädlich sind, z.B. Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Klappertopf) zu vermeiden. Die genannten ungemähten Randstreifen sind ebenfalls regelmäßig zu pflegen, um auch hier die Etablierung von Giftpflanzen zu vermeiden.</p> <p>2.3.4 Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass durch die Planung Ökopunkte generiert werden. Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen nimmt generell immer weiter zu. Der hier entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für solch künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Für die Generierung von Ökopunkten sollte stets auf eine Auswahl flächensparender Maßnahmen geachtet werden.</p> <p>2.3.5 Durch die Erschließung als Sondergebiet geht die derzeitige Nutzung von Acker- und Grünland verloren. In die „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ ist daher ein zusätzlicher Punkt aufzunehmen, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Döggingen 2“ rückgebaut wird.</p> <p>Folgender Textvorschlag hierzu: Nach Nutzungsaufgabe der Freiflächensolaranlage ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht (Siehe Punkt 2.9) beschrieben, wieder zu überführen (inkl. Rückbau der Steinriegel/Steinhaufen) und ohne Bewirtschaftungsaufgaben landwirtschaftlich zu nutzen.</p>	<p>Innerhalb des BPlan wird auf Flst. 1688 die 0,9ha große Ausgleichsfläche angelegt. Die externe Maßnahme mit 1.500m² wird zur Offenlage des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <p>Über den südlich gelegenen Wirtschaftsweg (Flst. 1689) und die Waldrandwege sind alle Wirtschaftsflächen erreichbar. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen bleibt erhalten.</p> <p>Die Aufstellung von bifacialen Modulen mit großem Reihenabstand ist mit einer erheblich geringeren Leistung verbunden, weshalb zugunsten des Stromertrages und des Flächenverbrauchs darauf verzichtet werden soll.</p> <p>Die dargestellte Nutzung ist zwangsläufig erforderlich um die Ausgleichs- und Artenschutzziele zu erreichen.</p> <p>Die bei der Planung generierten Ökopunkte können maximal zum Ausgleich des Eingriffs durch den Solarpark verwendet werden, da sie aus Maßnahmen zum Artenschutz ausgleichen resultieren. Eine Verwendung für andere Projekte ist derzeit in Baden-Württemberg nicht vorgesehen.</p>

GVV Donaueschingen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei der weiteren Planung ist die Zusage, dass bei Aufgabe der Photovoltaikanlage der jetzige Acker- bzw. Grünlandstatus wiederhergestellt wird, unbedingt aufzunehmen.</p> <p>2.4 Zusammenfassung „Solarpark Döggingen 2“ Die agrarstrukturellen Belange (Punkt 2.3) sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus möchten wir auf die 4,5 ha Ackerfläche von Punkt 1 eingehen. Wie bereits beschrieben wird die Fläche von einem Haupterwerbslandwirt mit Schweinehaltung und einer Biogasanlage bewirtschaftet. Diesem Betrieb gehen diese 4,5 ha an Fläche verloren zudem ggf. ca. 1 ha Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen. Der Betrieb hat diese Biogasanlage 2005 errichtet, 2014 erweitert und 2021 flexibilisiert. Nach eigenen Angaben des Eigentümers wird die Biogasanlage zunächst auch weiter betrieben. Der „Solarpark Döggingen 2“ steht somit teilweise als Erzeuger erneuerbarer Energie in direkter künstlich geschaffener Konkurrenz zu einer bestehenden Biogasanlage. Der durch den Flächenverlust zu erwartende Verlust an Substraten, für die Biogasanlage, muss durch andere (externe) Substrate kompensiert werden. Dies hat zur Folge, dass mit einer deutlichen Zunahme an Schwerlastverkehr zu rechnen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht gehen mit dem Flächenverlust somit für den landwirtschaftlichen Betrieb neben den Ertragseinbußen zusätzliche Kosten für Diesel, Arbeitszeit, Verschleiß und Substrate einher. Dies wirkt sich wiederum nachteilig auf die Umgebung und die Umwelt aus. Wir bitten daher zu prüfen, ob die Realisierung des Solarparks auf den betroffenen 4,5 ha Ackerland (Flurstück 1688) aufgeschoben werden kann bis die, nach dem EEG garantierte, Einspeisevergütung im Jahre 2025 ausläuft.</p>	<p>Der Textvorschlag wird in den Bebauungsplan übernommen, jedoch mit dem Hinweis, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen davon ausgenommen bzw. nach Artenschutzrecht bewertet werden müssen.</p> <p>Durch den Bau der Freiflächensolaranlage wird die Stromproduktion erheblich gesteigert und kompensiert die Einbußen, die bei der Biogasanlage entstehen bei Weitem. Es entsteht keine Konkurrenz sondern eine deutliche höhere Ertragssteigerung, die auch der wirtschaftlichen Sicherheit und Unabhängigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes dient.</p> <p>Ein Aufschub der Maßnahmen ist wegen der überragenden Bedeutung des Klimaschutzes und dem Zwang zur Schaffung weiterer Energiequellen nicht sinnvoll.</p> <p>Siehe zur Dringlichkeit der Maßnahme insbesondere auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Ziff. 29 Nr. 3</p>
8	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Donaueschingen Keine Stellungnahme</p>	
9	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt, 11.04.2022 Die Planung ist zur Kenntnis genommen. Wir bitten um Beteiligung bei der Bauleitplanung.</p>	Zustimmung
10	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Kreisbrandmeister Florian Vetter Keine Stellungnahme</p>	

GVV Donaueschingen**10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- u. Flurneuordnungsamt, 04.04.2022 Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Kenntnisnahme
12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt, 24.03.2022 keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gesundheitsamt Keine Stellungnahme	
14	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt Zum derzeitigen Planungsstand für die Bereich „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen2“ auf Gemarkung Bräunlingen-Döggingen bestehen von hier keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Bahnverkehr, ausgeschlossen ist.	Im Bebauungsplanverfahren wird durch ein Blendgutachten sichergestellt, dass keine Blendeinwirkungen auf den Bahnverkehr oder den öffentlichen Verkehrsraum entstehen.
15	LNV Arbeitskreis Schwarzwald-Baar Keine Stellungnahme	
16	NABU Baden-Württemberg Keine Stellungnahme	
17	BUND Geschäftsstelle Keine Stellungnahme	
18	Naturpark Südschwarzwald Keine Stellungnahme	

GVV Donaueschingen**10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19	Fürstlich Fürstenbergische Forstverwaltung Keine Stellungnahme	
20	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW Keine Stellungnahme	
21	Schwarzwaldverein e. V., Referat Naturschutz Keine Stellungnahme	
22	Energiedienst Netze GmbH, 23.03.2022 Von Seiten ED Netze bestehen keine Einwände gegen das Vorgehen. Unsere Versorgungsleitungen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ich möchte Sie aber noch darauf hinweisen, dass der lokale Stromnetzbetreiber in Döggingen die ESB ist.	Kenntnisnahme
23	TransnetBW GmbH, 13.04.2022 Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
24	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 13.04.2022 Gegen die 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG keine grundsätzlichen Einwände. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Wir bitten Sie darum, uns über den Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes zu informieren.	Zustimmung
25	Energieversorgung Südbaar Keine Stellungnahme	
25a	Handelsverband Südbaden e. V., 20.04.2022 Nach Durchsicht kommt der Handelsverband zur Auffassung, dass keine von hier aus zu vertretenden Belange tangiert sind. Bitte nehmen Sie Abstand von einer weiteren Beteiligung.	Kenntnisnahme

GVV Donaueschingen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 30.03.2022</p> <p>Für die Umsetzung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung Bräunlingen-Döggingen wird neben den entsprechenden Bebauungsplanverfahren parallel die erforderliche 10.punktuelle Änderung des Flächen-nutzungsplans durchgeführt. Diese Stellungnahme bezieht sich daher auf beide Verfahrensbestandteile und geht im gleichen Wortlaut auch an das mit der Bebauungsplanung beauftragte Planungsbüro Ruppel.</p> <p>Durch die Vorhaben und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sind keine Ziele der Raumordnung berührt, die es nach § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) zu beachten gilt.</p> <p>Während für die Fläche des Bebauungsplans „Solarpark 2“ in der Raumnutzungskarte lediglich sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen ohne besondere Schutzbedürftigkeit ausgewiesen sind, ist das Plangebiet „Solarpark 1“ zwar als „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ - hier Vorrangflur für die Landwirtschaft - ausgewiesen, doch als Grundsatz der Raumordnung im Zuge der Abwägung überwindbar. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche direkt an der Bahnlinie liegend und jenseits davon an eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzend, ist der Standort aus unserer Sicht nachvollziehbar.</p> <p>Zudem entsprechen beide Vorhaben Plansatz 4.2.2 des Regionalplans, wonach allgemein die dezentrale Energiegewinnung in der Region, z. B. über Photovoltaik, weiter ausgebaut werden soll.</p> <p>Daher bestehen von Seiten des Regionalverbandes sowohl gegenüber der 10. Änderung des Flächennutzungsplans als auch gegenüber den entsprechenden Bebauungsplänen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
27	<p>Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab, 24.03.2022</p> <p>Die Planungsunterlagen dazu wurden eingesehen. Zum derzeitigen Planungsstand bestehen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“ auf Gemarkung Bräunlingen-Döggingen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Bahnverkehr, ausgeschlossen ist.</p>	<p>Durch ein Blendgutachten wird im Bebauungsplanverfahren sichergestellt, dass keine Blendeinwirkungen auf den Bahnverkehr oder den öffentlichen Verkehrsraum entstehen.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 29.04.2022</p> <p>Stellungnahme Ref. 21 als höhere Raumordnungsbehörde Sofern den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes - insbesondere im Hinblick auf die Verträglichkeit der Planung mit dem SPA-Gebiet und artenschutzrechtliche Betroffenheiten – entsprechend der rechtlichen Vorgaben entsprochen werden kann, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Darstellung der Sonderbauflächen für die beiden Solarparks. Wir gehen dabei davon aus, dass für die vorgelegte Prüfung der Umweltbelange und die auf Ebene der Bebauungspläne festgesetzten Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen die Zustimmung der UNB im Landratsamt Schwarzwald-Baar erfolgt.</p> <p>Nach Durchsicht des Bekanntmachungstextes, der auf der Internetseite Donaueschingens eingestellt wurde, möchten wir im Hinblick auf die Planoffenlage schon sicherheitshalber auf die bauplanungsrechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere Bekanntmachung hinweisen. In der Bekanntmachung zur Offenlage ist auf die vorhandenen umweltbezogenen Informationen hinzuweisen. Wir verweisen hierzu auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 4 CN 3.12 vom 18.07.2013 hin. Darin wird ausgeführt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, die Gemeinden verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p> <p>Obwohl die entsprechenden Unterlagen bereits zur Verfügung stehen, wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung darauf verzichtet, auf diese hinzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit der Planung ist der Hinweis auf die vorliegenden Umweltinformationen, und der Hinweis auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (§3 Abs. 3 BauGB) in der Bekanntmachung der Planoffenlage erforderlich.</p> <p>Weiterhin ist die Genehmigungsfähigkeit der Planung nur gegeben, wenn die Planunterlagen die Lokalisierbarkeit der Geltungsbereiche der FNP-Änderung sicher ermöglichen und somit die Offenlage ihre Anstoßfunktion erfüllt. Die vorliegenden Planausschnitte ohne Gewinn- oder Ortsnamen und Übersichtsplan sowie die fehlende Planbeschriftung würden diese durch Rechtsprechung definierten</p>	<p>Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden berücksichtigt (s. Umweltbericht)</p> <p>Die Vorgaben für den Bekanntmachungstext der Offenlage werden beachtet.</p> <p>Wird bei der Bekanntmachung der Offenlage beachtet</p>

GVV Donaueschingen**10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Anforderungen auf eine gesicherte Lokalisierbarkeit der Plangebiete nicht erfüllen, die FNP-Änderung wäre somit rechtlich angreifbar. Hier empfehlen wir dringend eine Nachbearbeitung der Planunterlagen und die Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Planverfahren. Eine ordnungsgemäße Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses ist unverzichtbare Voraussetzung für die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche Bestimmbarkeit der Plangebiete empfehlen wir nach Durchsicht der Planunterlagen eine Überarbeitung der Plandarstellung auf S.5 der Begründung der FNP-Änderung. Ferner variieren die Angaben zu den Größen des Plangebietes in den Begründungen der Bebauungspläne und in der FNP-Änderung.</p> <p>Auf eine Stellungnahme zu den jeweiligen Bebauungsplänen „Solarpark Döggingen 1 und 2“ wird verzichtet. Die raumordnerische Beurteilung erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zur 10. FNP-Änderung des GVV Donaueschingen.</p>	<p>Die Bekanntmachung der Offenlage wird wie angeregt durchgeführt.</p> <p>Die Plandarstellung wird ergänzt. Auf die Deckblattpläne (S. 17 und 19) wird verwiesen. Die Größen variieren, weil die Bebauungspläne auch Flächen umfassen, die im FNP nicht geändert werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
29	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 - Kompetenzzentrum Energie, jetzt: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 20.04.2022</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgas-minderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klima-schutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW ge-nannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Um-stand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Kli-maschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Kli-maschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit be-sonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbeson-dere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leis-tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine be-sondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Ener-gien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Um-gang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klima-schutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belan-gen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu errei-chen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiter-hin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Ener-gien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.</p> <p>(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Po-tenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2020 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.365 GWh.</p> <p>(7) Bis 2040 ist weiterhin ein erheblicher Zubau erforder-lich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen je-doch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Stand-orte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und</p>	<p>Kenntnisnahme, Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme, Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde- rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Die vorliegende 10. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung von zwei Sondergebieten für Solarparks vor. Die Größe der für die Solarenergienutzung vorgesehenen Fläche am Standort „Sondergebiet Solarpark Döggingen 1“ soll 3,9 ha betragen. Die Größe der für die Solarenergienutzung vorgesehenen Fläche am Standort „Sondergebiet Solarpark Döggingen 2“ soll 12,94 ha betragen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass in der Begründung zur 10. Punktuellen Änderung unter Ziff. 2.3. die Rede von lediglich 2,94 ha Fläche für die Solarenergienutzung ist. Dies sollte mit Blick auf die zeichnerische Darstellung einer weitaus größeren Fläche sowie die in der Überschrift genannten 12,94 ha angepasst werden. Gemeinsam mit den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplänen der Stadt Bräunlingen setzt die vorliegende Planung damit die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb zweier Solarparks.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Zustimmung</p> <p>Der Tippfehler wird korrigiert. Richtig ist der Wert von 12,94 ha in der Überschrift zu Ziff. 2.3</p>

GVV Donaueschingen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Dabei spricht für den Standort „Solarpark Döggingen 1“ insbesondere die Lage nahe der Bahnlinie sowie die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO bzw. innerhalb der EEG-Gebietskulisse.</p> <p>Ebenso spricht für den Standort „Solarpark Döggingen 2“ die Lage innerhalb eines im Energieatlas Baden- Württemberg ausgewiesenen sog. benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes und damit innerhalb des Geltungsbereichs der FFÖ-VO. Darüber hinaus sprechen für beide Standorte insbesondere die bestehenden nahegelegenen Netzverknüpfungspunkte.</p> <p>Folglich trägt die Planung zum notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stabsstelle wird zeitnah informiert.</p>
30	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referate 52 - 56 Gewässer, Boden, Störfall, Abfall Keine Stellungnahme</p>	
31	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr (ohne Luftfahrt), 29.04.2022</p> <p>Stellungnahme Abt. 4, Referat 47.2. Baureferat Ost Das Vorhaben grenzt an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes. Es bestehen von Seiten des Ref. 47.2 keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
32	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 – Forstdirektion, 29.04.2022</p> <p>(identisch zur Stellungnahme der Abt.8 zu den BP „Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“, 22.04.2022)</p> <p>Stellungnahme Abt. 8 als höhere Forstbehörde Mit der Änderung des FNP sowie den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplänen sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Solarparks auf der Gemarkung Bräunlingen-Döggingen geschaffen werden.</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Von den Planungen sind Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG nicht direkt betroffen. Von daher bestehen grundsätzlich keine forstfachlichen bzw. forstrechtlichen Einwendungen gegen die Planungen.</p> <p>Allerdings grenzt das geplante Sondergebiet für den Solarpark 2 an drei Seiten (Westen, Norden und Osten) auf einer Gesamtlänge von rd. 950 m direkt an Wald an. Die in den Planunterlagen vorgesehene Baugrenze beträgt in diesen Bereichen nur 10 m. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (IsWa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. • Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Waldeigentümer sollen durch eine Haftungsverzichtserklärung von Ansprüchen seitens des Anlagenbetreibers bei Schäden an der PV-Anlage durch Windwurf freigestellt werden. An dem Abstand von 10m soll festgehalten werden.</p> <p>Mit einem Restrisiko ist zu rechnen, das aber im Hinblick auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme Anlage in Kauf genommen werden soll. Im Schadensfall ist eine Dekontamination des Bodens vorzusehen.</p> <p>Da zu große Abstände vom Wald erhebliche Flächenverluste für die PV-Anlage mit sich bringen, soll auf ein noch größeres Abrücken vom Waldrand verzichtet werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verschattung des Waldes wird berücksichtigt.</p>

GVV Donaueschingen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Um dennoch einen möglichst großen Anteil der Planflächen mit PV-Anlagen bebauen zu können wird vorgeschlagen, die bisher im Süden geplanten Maßnahmenflächen F1 (Maßnahmen zum Schutz/Pflege/Erhaltung von Natur und Landschaft) in den vergrößerten Waldabstandsbereich zu verlegen und dadurch eine erweiterte Bebauung nach Süden zu ermöglichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Waldabstand von 10 m soll wegen des sonst entstehenden großen Flächenverlustes beibehalten werden.</p> <p>Die südliche Ausgleichsfläche dient dem Artenschutz Feldlerche und kann aus fachlichen Gründen (Kulissenwirkung) nicht verlegt werden.</p>
33	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2/Luftfahrtbehörde, 29.03.2022</p> <p>Die Gebiete der 10. Änderung des FNP, zwei Solarparks auf der Gemarkung Bräunlingen-Döggingen befinden sich außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes sowie außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen. Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine luftrechtlichen Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme
34	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt f. Geologie, Rohstoffe, 20.04.2022</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage der nordwestlichen Planfläche ("Solarpark Döggingen 2") in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "WSG GAUCHACHQUELLEN BRLG." wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können zudem verhältnismäßig hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen beitragen kann. Auf das Rundschreiben des Umweltministeriums "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" vom 16.02.2018 wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines Brandfalles der Solapanlage, wobei entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten sind (Verzicht auf grundwasserschädliche Löschmittel) und wegen der Dringlichkeit und Erforderlichkeit der Maßnahme, soll auf den</p>

GVV Donaueschingen

10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt</p> <p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Bau des Solarparks nicht verzichtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird in den Bebauungsplanverfahren in die Hinweise aufgenommen.</p>
35	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme</p>	
36	<p>Stadtverwaltung Hüfingen, 08.04.2022 Von Seiten der Stadt Hüfingen bestehen keine Bedenken gegenüber den Planungsabsichten.</p>	Kenntnisnahme
37	<p>Stadtverwaltung Bad Dürkheim Keine Stellungnahme</p>	
38	<p>Gemeindeverwaltung Brigachtal, 25.03.2022 Die Gemeinde Brigachtal ist von den Planungen nicht tangiert und verzichtet insofern auf eine Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme
39	<p>Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, 06.04.2022 Aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt Abt. Planung, bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans 2020.</p>	Kenntnisnahme
40	<p>Stadtverwaltung Geisingen, 14.04.2022 Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.</p>	Kenntnisnahme

GVV Donaueschingen**10. Änderung des FNP 2020 („Solarpark Döggingen 1“ und „Solarpark Döggingen 2“)**

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Behörde, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
41	Stadtverwaltung Vöhrenbach, 24.03.2022 Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren kann unterbleiben.	Kenntnisnahme
42	Stadtverwaltung Blumberg Keine Stellungnahme	
43	Gemeindeverwaltung Eisenbach (HSW) Keine Stellungnahme	
44	Gemeindeverwaltung Wutach, 05.04.2022 Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Wutach zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen hat.	Kenntnisnahme
45	Stadtverwaltung Löffingen, Stadtbauamt Keine Stellungnahme	
46	Stadt Bräunlingen, 24.03.2022 Die Stadt Bräunlingen hat den Planungsentwurf geprüft. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
(28.03. - 29.04.2022)

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
1	<p>Bürger Nr. 1 (Name ist der Verwaltung bekannt) (Schreiben vom 28.03.2022, eingegangen 30.03.2022) (Text wurde durch Auslassungen anonymisiert)</p> <p>Ich beziehe auf die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen vom Dienstag, 22. März 2022. Ich möchte hiermit meine Stellungnahme/Einspruch innerhalb der angegebenen Zeit vom 28.03.2022 bis 29.04.2022 abgeben.</p> <p><u>Meine Stellungnahme:</u> Nach der vorliegenden Planung sollen die Solarmodule auf dem Flurstück Nr. 530 (im Plan orange dargestellt) erstellt werden. Westlich und östlich davon (Flurstücke 542 und 1004) sollen als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen werden und für Ausgleichsmaßnahmen dienlich sein. Hier stellt sich mir die Frage, weshalb die Solarmodule zwingend auf dem Flurstück 530 erstellt werden und nicht noch weiter weg, in östlicher Richtung, also die Flurstücke 1004, 913 und 911 erstellt oder verschoben werden können.</p> <p>Die Verschiebung Richtung Osten wäre ein wesentlicher Vorteil für die besiedelten Flächen in westlicher Richtung. Im Osten gibt es ja keine Besiedelung mit Wohngebäuden mehr. Die Verschiebung nach Osten hätte somit nur Vorteile. Andere Wohnbereiche würden nicht beeinträchtigt. Ich bitte um entsprechende Prüfung und einer zeitnahen Rückantwort.</p> <p>Weiter möchte ich folgendes anregen: Die Zufahrt zur Baustelle soll aller Voraussicht nach über die Straße/Radweg/und landw. Feldweg „Am Bahnhof“ erfolgen. Wenn der Solarpark 1 fertiggestellt ist, wird diese Zufahrt voraussichtlich in Mitleidenschaft genommen. Der Zustand ist derzeit schon nicht der Beste. Bei der Eisenbahnbrücke sind bereits seit ca. 1,5 Jahren Sicherheitsbarren aufgestellt. Es wäre darauf hinzuwirken, dass zumindest der heutige Zustand vom Vorhabensträger / Bauträger wieder hergestellt wird bzw. erhalten bleibt. Ich bitte auch hier um eine kurze Rückmeldung.</p>	<p>Die geplante Fläche liegt nördlich der bereits vorhandenen Freiflächen-Solaranlage südlich der Bahnlinie, aber weiter entfernt vom nächsten Wohngebäude. Die vorhandene 20 kV-Freileitung soll möglichst nah an der Freiflächen-Solaranlage liegen.</p> <p>Die Fläche wurde bereits gegenüber der Vorplanung bereits weiter nach Osten verschoben. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich.</p> <p>Schäden an Straßen und Wegen, die für die Erschließung des Solarparks von Norden benötigt werden, sind nicht zu erwarten und werden bei Bedarf beseitigt.</p> <p>Die Benachrichtigung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB (spätestens nach dem Wirksamwerden des FNP).</p>

Bearbeiter im Auftrag des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen

Datum: 24.06.2022

Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch
Büro Arcus, Hildegard Körner, Bräunlingen